

14. Mai 2013

## Direktionsverordnung über die Beurteilung und Schullaufbahnentscheide in der Volksschule (DVBS)

Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 25, 26 und 74 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG [BSG 432.210]) sowie Artikel 27 Buchstaben c und d der Volksschulverordnung vom 10. Januar 2013 [BSG 432.211.1], beschliesst:

### 1. Allgemeines

#### Art. 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Beurteilung und die Schullaufbahnentscheide im Kindergarten, in der Primarstufe und Sekundarstufe I.

#### Art. 2

Einheitliche Praxis

Die Schulleitung legt unter Mitwirkung der Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz eine einheitliche Praxis insbesondere in folgenden Bereichen fest: Selbstbeurteilung, Information der Eltern, Organisation der Orientierungsarbeiten und Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten.



## FAQ zum

## Merkblatt zur DVBS

über das Abweichen von den Vorschriften  
- zur Beurteilung  
- zum Übertrittsverfahren  
- zum Promotionsverfahren

Letzte Aktualisierung: 12. August 2014

Version: 665771v1B

## 1. Anwendung von Art. 27 DVBS

### **Restriktiver Einsatz**

*Was ist unter „restriktivem Einsatz“ zu verstehen?*

Viele wirksame Anpassungsmassnahmen können für den Unterricht und für die Beurteilung während des Semesters durch die Lehrpersonen niederschwellig, in eigener Kompetenz, gestützt auf AHB Kap. 6.3 des Lehrplans und auf die FLUT-Grundsätze der DVBS ergriffen werden (F = förderorientierte Beurteilung). So können Lehrerinnen und Lehrer beispielsweise Texte, Aufgaben, Zeitvorgaben oder die Art der Hilfsmittel oder der Lernkontrollen an die individuellen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler ohne spezielle Bewilligung der Schulleitung anpassen.

Die formelle Bewilligung des Abweichens von den Vorschriften zur Beurteilung nach Art. 27 DVBS hingegen erfordert ein aufwändiges Verfahren, an dem eine Vielzahl von Fachpersonen beteiligt ist. Um einerseits den besonderen Bedürfnissen von Schülerinnen und Schülern beim Lernen und gleichzeitig dem sorgsamem Umgang mit den Ressourcen der Fachpersonen Rechnung zu tragen, ist die formelle Anwendung von Art. 27 DVBS für diejenigen Anpassungsmassnahmen vorzusehen, die **erheblich** über die individualisierenden Möglichkeiten des Lehrplans oder der DVBS hinausgehen, oder wenn andere Gründe für die Durchführung des Verfahrens sprechen.

Die angesprochenen Massnahmen zeichnen sich dadurch aus, dass sie das Potential aufweisen, von Mitschülerinnen und Mitschülern oder deren Eltern als Bevorteilung und somit als Ungerechtigkeit empfunden zu werden. So beispielsweise die regelmässige Unterstützung einzelner Schülerinnen und Schüler durch eine heilpädagogische Lehrperson um das Aufgabenverständnis bei Lernkontrollen sicherzustellen. Für solche Massnahmen empfiehlt es sich, sie durch die SL mit dem dafür vorgesehenen Verfahren genehmigen zu lassen.

Genehmigte Abweichungen nach Art. 27 sind zudem auch dann angezeigt, wenn nicht anders sichergestellt werden kann, dass die ergriffenen Massnahmen nach einem Übergang (z.B. Klassenwechsel, Stufenwechsel, Schulhauswechsel, Umzug, Übertritt in die Sek II, usw.) weiter geführt werden.

### **rILZ**

*Wann ist Art. 27 DVBS anzuwenden und wann rILZ?*

Reduzierte individuelle Lernziele (rILZ) sind dann anzuwenden, wenn Schülerinnen und Schüler die Lernziele trotz ergriffener Massnahmen (zur inneren Differenzierung oder gestützt auf Art. 27 DVBS) fortgesetzt und in erheblichem Mass nicht erreichen.

## 2. Verfahren

### **Wer entscheidet?**

*Wer prüft und wer entscheidet ob die ordentlichen Regelungen Kinder mit einer Einschränkung benachteiligen?*

Der Entscheid wird durch die Schulleitung getroffen. Es handelt sich dabei um ein Fachurteil, das sich auf Beobachtungen der Lehrpersonen oder Eltern sowie auf einen Abklärungs- oder Beurteilungsbericht einer Fachstelle (bei mangelnden Kenntnissen der Unterrichtssprache infolge Zuzugs aus einem anderen Sprachgebiet: DaZ-Lehrperson) abstützt.

### **Wer stellt die Diagnose?**

*Reicht die Diagnose des Hausarztes, um Art. 27 anzuwenden? Sollte nicht in jedem Fall ein Antrag der EB oder KJP vorliegen?*

Grundsätzlich sind EB und KJP die für den schulischen Bereich geeigneten Fachstellen. Je nach Gebrechen, Behinderung oder Benachteiligung kann die für die Diagnose geeignete Fachstelle jedoch unterschiedlich sein. Beispielsweise bei medizinisch bedingten Beeinträchtigungen kann dies eine medizinische Fachstelle sein (z. B. bei Sinnes- oder Körperbehinderungen).

	<p>Es liegt in jedem Fall in der Kompetenz der Schulleitung, zusätzlich zu eingereichten Fachberichten weitere einzuholen.</p> <p>Da in erster Linie nicht die Diagnose, sondern die Auswirkung einer Beeinträchtigung auf das schulische Lernen massgebend ist, stützt sich der Entscheid der Schulleitung über die Anwendung von Art. 27 auch auf die Einschätzung der beteiligten Lehrpersonen und der Eltern.</p>
--	---

<b>3. Anpassungsmassnahmen</b>	
<p><b>Innere Differenzierung</b></p> <p><i>Anpassungsmassnahmen unter Ziffer 7.2: Warum werden diese nicht der inneren Differenzierung zugeordnet?</i></p>	<p>Die meisten der aufgeführten Massnahmen können durchaus auch als Massnahme der inneren Differenzierung niederschwellig durch die Lehrpersonen umgesetzt werden. Ob ein Verfahren gemäss Art. 27 DVBS eingeleitet werden muss, ist in hohem Mass kontextabhängig. Siehe dazu die Bemerkungen zu „restriktiver Einsatz“.</p>
<p><b>Beurteilung der Rechtschreibung bei schwerer LRS</b></p> <p><i>Kann bei Schülerinnen und Schülern mit schwerer LRS auf die Beurteilung der Rechtschreibung verzichtet werden?</i></p>	<p>Nein. Das bewilligte Abweichen von den Vorschriften zur Beurteilung nach Art. 27 ist keine Lernzielanpassung. Die Klassenlernziele bei der Rechtschreibung (RS) gelten für alle Schülerinnen und Schüler, die nicht nach individuellen Lernzielen (ILZ) arbeiten. Eine Ausgleichsmassnahme kann jedoch darin bestehen, Recht Schreibhilfen zuzulassen.</p> <p>Für alle Schülerinnen und Schüler wird die RS beurteilt, wenn diese (deklariertes) Gegenstand der Beurteilung ist. Es muss jedoch nicht zwingend bei jeder schriftlichen Arbeit die RS beurteilt werden.</p> <p>Werden die Lernziele bei der RS trotz den für den Unterricht, für die Lernkontrollen oder für andere Beurteilungsanlässe bewilligten Anpassungsmassnahmen nicht erreicht, ist die RS entsprechend mit einer ungenügenden Note zu beurteilen, sofern nicht mit den Eltern eine Beurteilung ohne Noten vereinbart worden ist.</p> <p>In Anwendung des Beurteilungsmosaiks (Gewichtung der RS im Verhältnis zu anderen Beurteilungskriterien bei schriftlichen Arbeiten) können ungenügende Leistungen in der Rechtschreibung dennoch zu einer genügenden Beurteilung (Noten 4 bis 6) des Teilbereichs Schreiben oder – bei stärkerer Gewichtung der mündlichen Teilgebiete (Hören und Sprechen, Lesen) – des Fachs Deutsch führen.</p>

<b>4. Einträge im Beurteilungsbericht</b>	
<p><b>Kein genereller Vermerk</b></p> <p><i>Ist das Abweichen von den Vorschriften zur Beurteilung in jedem Fall im Beurteilungsbericht zu vermerken?</i></p>	<p>Nein. Ein Vermerk oder Eintrag im Beurteilungsbericht ist nur dann zulässig, wenn das durch die SL bewilligte Abweichen von den Vorschriften zur Beurteilung explizit die im Beurteilungsbericht vorgesehenen Einträge betrifft (z.B. Beurteilung der Sachkompetenz ohne Noten, oder keine Beurteilung der Teilbereiche mit Kreuzen, usw.).</p>

<p><b>Eintrag bei LRS</b></p> <p><i>Wie ist der Beurteilungsbericht bei Abweichen von den Vorschriften zur Beurteilung wegen schwerer Legasthenie auszufüllen?</i></p>	<p>Massgebend ist der Inhalt der genehmigten Abweichung:</p> <p><b>a) Kein Eintrag</b> Abweichungen, welche die Rahmenbedingungen von Beurteilungsanlässen im Unterricht, nicht jedoch die ordentlichen Einträge (Noten, Kreuze) im Beurteilungsbericht betreffen, werden im Beurteilungsbericht nicht vermerkt (beispielsweise die Verwendung von Rechtschreibhilfen).</p> <p><b>b) Eintrag erforderlich</b> Wird hingegen durch die SL z.B. genehmigt, dass die Teilgebiete <i>Schreiben</i> und <i>Lesen</i> nicht durch ankreuzen im Beurteilungsbericht beurteilt werden, ist im Feld <i>Bemerkungen</i> auf die Abweichung hinzuweisen und die Leistungen, Lernziele usw. in den Teilgebieten <i>Schreiben</i> und <i>Lesen</i> in einem zusätzlichen Bericht zu beschreiben.</p> <p>In einem solchen Fall lautet der Eintrag im Beurteilungsbericht: <i>„Keine Beurteilung der Teilgebiete Schreiben und Lesen im Fach Deutsch nach Art. 27 DVBS. Bericht liegt bei.“</i></p>
<p><b>Eintrag bei fehlenden Kenntnissen der Unterrichtssprache</b></p> <p><i>Wie ist im Beurteilungsbericht bei mangelnden Kenntnissen der Unterrichtssprache das Abweichen von den Vorschriften zur Beurteilung im Fach Deutsch zu vermerken?</i></p>	<p>Bei Schülerinnen und Schülern, die z.B. infolge Zuzugs aus dem Ausland noch über unzureichende Kenntnisse der Unterrichtssprache verfügen, kann die SL bewilligen, im Fach Deutsch keine Note zu setzen und ggf. bei den differenzierenden Angaben auf die Beurteilung der Teilbereiche mit Kreuzen zu verzichten.</p> <p>In einem solchen Fall lautet der Eintrag im Beurteilungsbericht: <i>„Keine Beurteilung mit Note und keine differenzierenden Angaben im Fach Deutsch nach Art. 27 DVBS. Bericht liegt bei.“</i></p> <p>Der zusätzliche Bericht enthält kurze Aussagen zur Ausgangssituation, zur Entwicklung der Schülerin/des Schülers, zu Leistung und Entwicklung im Fach Deutsch und ggf. zur Leistung der Schülerin in denjenigen Fächern, die durch die noch unzureichenden Kenntnisse der Unterrichtssprache (teilweise) noch eingeschränkt sind.</p>
<p><b>Eintrag der Diagnose</b></p> <p><i>Darf die Diagnose im Bemerkungsfeld eingetragen werden?</i></p>	<p>Das Nennen und Weitergeben einer Diagnose ist bezüglich des Datenschutzes heikel. Angaben zur Gesundheit gehören zu den besonders schützenswerten Daten. Ein Eintrag im Beurteilungsbericht ist nicht zulässig. Hingegen können in einem zusätzlichen Bericht zwingend notwendige Informationen oder Aussagen über wichtige Beobachtungen im schulischen Kontext, darauf abgestützte Förderziele sowie deren Erreichung festgehalten werden.</p> <p><i>„Sind weitere Informationen erforderlich, weil sie für die Gesundheit der Schülerin oder des Schülers wichtig oder für die schulischen Leistungen relevant sind, <b>müssen die Sorgeberechtigten die Klassenlehrperson über diese Tatsachen informieren. [...]</b> Dabei kann es sich z.B. um Allergien, Krankheiten, Behinderungen, Ängste, besondere familiäre Umstände, ADS-Syndrom handeln.“<sup>1</sup></i></p> <p>Unterlassen es die Eltern, bei einem Übergang (z.B. Klassen- oder Schulwechsel) die neue Klassenlehrperson zu informieren, können zwingend notwendige Personendaten durch die abgebende Lehrperson an die neue Klassenlehrperson weiter gegeben werden.</p> <p><i>„Zwingend notwendig sind Personendaten insbesondere dann, wenn nur mit ihnen ein einzelner Schüler richtig betreut werden kann oder wenn sie zum Schutz der Schülerinnen und Schüler</i></p>

<sup>1</sup> Leitfaden Datenschutz an den Volksschulen des Kantons Bern, S. 14

	oder der Lehrperson gebraucht werden. Dabei kann es sich im Einzelfall auch um Angaben über Krankheiten oder Behinderungen handeln.“ <sup>2</sup>
--	---

<b>5. Abweichen von den Vorschriften zur Beurteilung und Spezialunterricht</b>	
<p><b>Spezialunterricht als Voraussetzung</b></p> <p><i>Ist eine abweichende Beurteilung z.B. bei LRS nur möglich solange der Spezialunterricht besucht wird?</i></p>	<p>Nein. Diese Regelung gilt nicht mehr. Das Abweichen von der Beurteilung ist nicht an den Besuch eines Spezialunterrichts oder an eine andere besondere Massnahme gebunden.</p> <p>Massgebend für die Weiterführung von Anpassungsmassnahmen ist, ob sich eine allfällige („alte“) Diagnose – wie z.B. eine schwere, isolierte LRS – weiterhin benachteiligend auf den Unterricht auswirkt.</p> <p>Achtung: An den Gymnasien des Kantons Bern gilt eine <u>andere Regelung</u>: „Bei Legasthenie und anderen therapierbaren Beeinträchtigungen weisen die Eltern bzw. die mündige Schülerin, der mündige Schüler zusätzlich [zum Attest einer Fachstelle] eine kontinuierliche Behandlung nach. Wer bei einer therapierbaren Beeinträchtigung, insbesondere bei Legasthenie, die Behandlung abbricht, verliert den Anspruch auf eine Sonderregelung.“</p>

<b>6. Abweichen von den Vorschriften zur Beurteilung im Kindergarten, in der Basisstufe und im Cycle élémentaire</b>	
<p><b>Kindergarten, Basisstufe, Cycle élémentaire</b></p> <p><i>Ist ein Abweichen von den Vorschriften zur Beurteilung im Kindergarten, in der Basisstufe oder im Cycle élémentaire möglich?</i></p>	<p>Ja, das ist grundsätzlich möglich, im Kindergarten aber kaum erforderlich.</p> <p>Wie der Kindergarten sind sowohl die Basisstufe als auch der Cycle élémentaire als Lernzyklen zu verstehen, die von jedem Kind individuell und in seinem Tempo durchlaufen werden. Dort ist die Anwendung von Art. 27 nur in ganz speziellen Ausnahmefällen sinnvoll, denn mit der Standortbestimmung wird der Entwicklungs- und Lernstand dokumentiert. Die Rückmeldungen erfolgen förderorientiert und individuell auf das einzelne Kind zugeschnitten.</p>
<p><b>Eintrag bei Schülerinnen und Schülern der Basisstufe und des Cycle élémentaire</b></p> <p><i>Wie ist in der Standortbestimmung und im Beurteilungsbericht ein Abweichen von den Vorschriften zur Beurteilung zu vermerken?</i></p>	<p>Die Standortbestimmung, die jährlich durchgeführt wird, gibt Auskunft über die Entwicklung der Selbst-, Sozial- und Sachkompetenz und orientiert sich an den Zielen der Lehrpläne für den Kindergarten und für die Volksschule.</p> <p>Die Standortbestimmung dient den Eltern als Rückmeldung und den Lehrkräften zur Planung des weiteren Verlaufs der Schullaufbahn der Schülerinnen und Schüler. Die festgehaltenen Informationen über das Verhalten, die Fähigkeiten und Lernfortschritte des Kindes im Verlaufe des Besuchs der Basisstufe oder des Cycle élémentaire zeigen Konsequenzen für die weitere Schullaufbahn auf. Dabei kann gegebenenfalls auf einen möglichen künftigen Bedarf des Kindes nach Anpassungen gemäss Art. 27 hingewie-</p>

<sup>2</sup> Leitfaden Datenschutz an den Volksschulen des Kantons Bern, S. 20/21

	<p>sen werden, insbesondere in Zusammenhang mit dem Erwerb der Kulturtechniken in den Fächern Deutsch und Mathematik.</p> <p>Vor dem Übertritt in die dritte Klasse der Primarstufe erhalten Schülerinnen und Schüler der Basisstufe und des Cycle élémentaire den Beurteilungsbericht des zweiten Schuljahres. Ein allfälliges bereits bewilligtes Abweichen von den Vorschriften zur Beurteilung ist gemäss Merkblatt (und Ziffer 4 dieser FAQ) einzutragen.</p> <p>Weitere Informationen zu Beurteilung und Schullaufbahnentscheiden siehe <a href="#">FAQ zur Standortbestimmung in Kindergarten, Basisstufe und Cycle élémentaire</a> unter <a href="http://www.erz.be.ch/Beurteilung">www.erz.be.ch/Beurteilung</a> =&gt; FAQ.</p>
--	--

## 7. Abweichen von den Vorschriften zur Beurteilung und Kontrollprüfung

<p><b>Voraussetzung für besondere Rahmenbedingungen</b></p> <p><i>Ist eine bereits genehmigte Abweichung von den Vorschriften zur Beurteilung Voraussetzung für die Bewilligung von besonderen Rahmenbedingungen bei der Kontrollprüfung?</i></p>	<p>Nein. Die Bewilligung für besondere Rahmenbedingungen bei der Kontrollprüfung kann durch die SL gestützt auf einen entsprechenden Fachbericht erteilt werden, ohne dass eine genehmigte Abweichung von den Vorschriften zur Beurteilung bereits besteht. Liegt eine solche jedoch bereits vor, können besondere Rahmenbedingungen durch die Schulleitung ohne weitere Abklärungen bewilligt werden.</p>
<p><b>Rechtsmittelbelehrung</b></p> <p><i>Ist die Genehmigung bzw. Ablehnung des Antrags auf besondere Rahmenbedingungen bei der Kontrollprüfung mit Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen?</i></p>	<p>Die SL genehmigt den Antrag mit ihrer Unterschrift auf dem Antragsformular und Zustellung des Originalformulars an die gesetzliche Vertretung.</p> <p>Ein Ablehnungsentscheid ist schriftlich und begründet zu erlassen und mit einer Rechtsmittelbelehrung der gesetzlichen Vertretung zu eröffnen.</p>

## 8. Weiterbildung, Beratung

<p><b>Angebote des IWB/PHBern</b></p> <p><i>„Grundlagen zur Beurteilung bei angepassten Rahmenbedingungen“</i></p>	<p>Im Kurs werden Kenntnisse über die rechtlichen Grundlagen und Regelungen über Anpassungsmassnahmen im Unterricht und zur Beurteilung (Nachteilsausgleich) des Kantons Bern vermittelt. Dabei werden Fallbeispiele durch die Kursleitung vorgestellt und Diskussionen dazu geführt.</p> <p>Siehe <a href="#">Angebot Nr. 15.653.003.01</a> (als Kurs oder H-Angebot).</p> <p>Zur Thematik „Umgang mit Vielfalt“ besteht am IWB ein breit gefächertes Angebot.</p> <p>Link zur Weiterbildungssuchmaschine:  <a href="https://www.phbern.ch/schule-und-weiterbildung/weiterbildungssuche.html">https://www.phbern.ch/schule-und-weiterbildung/weiterbildungssuche.html</a></p>
--	--

<p><b>Angebot des IHP/PHBern</b></p> <p><i>Heilpädagogische Fachberatung Pool 2 (HFP2)</i></p>	<p>Das Angebot bezieht sich auf den Unterricht mit Schülerinnen und Schülern mit Autismus-Spektrum-Störungen, mit schweren Wahrnehmungsstörungen oder schweren Störungen des Sozialverhaltens im Kindergarten und in der Volksschule (Pool 2).</p> <p>Es umfasst spezifisch heilpädagogische Beratungs- und Unterstützungsangebote, die sowohl individuell, auf ein Kind, als auch kollektiv, auf eine Klasse bzw. Schule, ausgerichtet sein können und gibt Einblick in die rechtlichen Grundlagen des Nachteilsausgleichs (was versteht man unter Nachteilsausgleichsmassnahmen und wie können diese individuell auf den verschiedenen Schulstufen konkret umgesetzt werden?)</p> <p>Anmeldung unter:</p> <p><a href="https://www.phbern.ch/studiengaenge/sh/dienstleistungen-und-beratung/heilpaedagogische-fachberatung/veranstaltungsreihe-schuelerinnen-und-schueler-mit-autismus-spektrum-stoerung-ass-in-der-regelschule.html">https://www.phbern.ch/studiengaenge/sh/dienstleistungen-und-beratung/heilpaedagogische-fachberatung/veranstaltungsreihe-schuelerinnen-und-schueler-mit-autismus-spektrum-stoerung-ass-in-der-regelschule.html</a></p>
--	--